Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 4 (1871)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 16.

Berner Schul-Blatt.

Vierter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 22. April. 1871.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Kassa-Versammlung in Bern.

Die von einer Anzahl Lehrer mit Circular auf den 8. dieß nach Bern eingeladene Versammlung zur Besprechung unserer Kassaverhältnisse war zahlreich besucht. 75 Lehrer aus allen Landestheilen des Kantons waren anwesend. Eine etwas entfernte Konferenz hat ihre ungetheilte Zustimmung zum Inhalte genannten Circulars dadurch beurkundet, daß sie sich in aller Form durch ein Mitglied vertreten ließ, mit der Instruktion, ihre Stimmen zu Gunsten der Umformung unserer Kasse in eine Wittwen- und Waisenkasse abzugeben. Diese große Theilnahme, insbesondere aber der entschiedene Wille, der sich an der Versammlung selbst kund gab, gegen die unglückliche Richtung, die unsere Kasse genommen, einmal gehörig Front zu machen, beweisen, wie ernst man sich mit der Angelegenheit allerorts beschäftigt und geben der besten Hoffnung zu einer rationellen Lösung der wichtigen Frage Raum.

Nachdem sich die Versammlung konstituirt hatte, erledigte sie sich ihres Traktandums in der Weise, daß sie sich zuerst die Frage vorlegte, ob die von der Verwaltungskommission publizirten Vorschläge annehmbar seien, und nachdem dieselben mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit verneint war, ihre Gegenvorschläge formulirte. Ueber die Vorschläge der Verwaltungskommission verbreiteten sich mehrere Redner. Von verschiedener Seite wurde konstatirt, daß dieselben sich beim ersten Blicke nicht so übel ausnehmen, bei näherer Untersuchung sich jedoch als unannehmbar qualifiziren. Die Hauptvorwürfe, die gegen sie erhoben wurden, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Die Vorschläge sind nicht das Resultat gründlicher Untersuchungen unserer Kassaverhältnisse und angestellter Berechnungen, sondern scheinen eher dem Bestreben entsprungen zu sein, durch eine Art Kompromiß die Gemüther zu versöhnen. Stellen unsere ersten Autoritäten im Versicherungswesen für jede Kasse den Satz auf: „Ohne Beiziehung eines sachverständigen Mathematikers sind Kassa-Statuten weder zu entwerfen, noch zu revidiren", so kann bei gegenwärtiger Revision unserer Statuten, zumal bei unsern sehr komplizirten Kassaverhältnissen, von dieser Forderung schlechterdings nicht Umgang genommen werden. Die Verwaltungskommission hätte zur Einholung eines mathematischen Gutachtens um so mehr die Pflicht gehabt, als sie von der letztjährigen Hauptversammlung dazu autorisirt worden ist.

Hätte die Verwaltungskommission ein mathematisches Gutachten eingeholt, so wäre ihr aufrichtiges Bestreben, die Kasse aus dem Sumpfe zu heben, über jeden Zweifel erhaben gewesen, so aber gibt ihr Vorgehen zu allen möglichen Deutungen Anlaß und sind natürlich auch in sachlicher Beziehung ihre Vorschläge verfehlte. Das Herabgehen in den Unterhaltungsgeldern von 19 auf 15 Franken ist ungerechtfertigt theils wegen der in den Verhältnissen liegenden stetig, wenn auch langsam, sich vollziehenden Entwerthung des Geldes, theils wegen der immer mehr zu einer eigentlichen Pflicht sich gestaltenden nachdrücklichen Versorgung unserer Angehörigen und theils auch wegen den höhern Besoldungen gegen früher. Das Hinaussetzen des pensionsberechtigten Alters von 55 Jahren auf 65 hebt erstens die Kassakalamität nicht und involvirt zweitens eine große Ungerechtigkeit gegen diejenigen Mitglieder, die jetzt schon Pensionen beziehen, aber noch nicht 65jährig sind und bis dahin ihre Pensionen fahren lassen sollen, sowie auch gegen diejenigen, die nach den jetzigen Statuten in den nächsten Jahren pensionsberechtigt würden. Die Kapitalisirung von 50 % der Unterhaltungsgelder hätte nur Sinn, wenn sie, statt zum unantastbaren Stammvermögen (wie es die Vorschläge wollen) geschlagen zu werden, in den Reservefond gelegt würden, oder wenn man die nicht ganz unberechtigte Annahme macht, es treten in Zukunft keine neuen Mitglieder mehr bei.

Wären die 50 % dem Reservefond zugewiesen worden, so wäre wenigstens damit ein kleiner Schritt gethan gewesen, den unbilligen Schwankungen in den Pensionen zu begegnen und wäre damit indirekt der Grundsatz ausgesprochen gewesen, daß neben der Wohlthätigkeit auch Gerechtigkeit Platz habe. So bleiben Leistungen und Genüsse fortwährend in schreiendem Mißverhältniß und kommt der Boden einer Versicherungsanstalt, wie sie unsere Kasse statutengemäß seit 1839 sein soll, nicht rein und voll zur Geltung.

Das Genuß- und Leistungsverhältniß zwischen Lehrern und Lehrerinnen, wie es die Verwaltungskommission feststellt, beruht auf keinen gehörigen Untersuchungen und statuirt neue Ungerechtigkeiten. (Schluß folgt.)

Ein Schulbesuch in A.

Es war ein schöner Wintermorgen, der Himmel klar und die Luft von ganz erträglicher Temperatur. Ich hatte einen freien Tag und beschloß, den Vormittag desselben zu einem Schulbesuche in M. zu verwenden und noch vor 9 Uhr hatte mich mein Pferd dahin gebracht. Ich besuchte zuerst die neugegründete Elementarklasse, welcher eine junge Lehrerin vorsteht, die im Frühling letzten Jahres zur Patentirung gelangt ist. Wie ich ins Zimmer trat, brachten mir alle Kinder, indem sie aufstanden, laut und deutlich gesprochen einen freundlichen Morgengruß entgegen, welche Offenheit und Artigkeit von diesen Kleinen schon einen guten Eindruck nicht verfehlen konnte. Es waren 32 anwesend; alle bildeten nur eine Klasse und waren fast alle vom ersten Schuljahre. Eine

Stunde Anschauungsunterricht war bald zu Ende und die Lehrerin fragte nur noch über eine in derselben eingeschaltete Erzählung ab, über welche die meisten recht ordentlich Bescheid wußten und bewiesen, daß sie das Gehörte richtig aufgefaßt und verstanden hatten. Wie diese Lektion geschlossen war, hieß es: Jetzt wollen wir Schreiblesen, worauf ein freudiges Ja der Klasse erfolgte. Und nun griffen die Kinder alle in ganz militärischer Ordnung mit beiden Händen unter den Schultisch auf ihr Lehrmittelbänklein, und die Lehrerin zählte: Eins, zwei, drei! und miteinander erschienen alle Schiefertafeln und darauf liegend das Lehrbüchlein und der Griffel auf dem Tische. Jetzt griff die Lehrerin in ein Wassergefäßchen, das auf dem Ofen stand, und fischte daraus die Tafelschwämmchen, drückte sie aus und jedes Kind erhielt rasch der Reihe nach sein feuchtes Schwämmchen und sprach laut, wie es dasselbe empfing: „Schönen Dank!" und da dachte ich: Ja wohl, da lernen sie ordentlich und artig sein. Nun begann der Unterricht in diesem Fache, indem ein Abschnitt im Büchli mündlich durchgenommen wurde, theils im Chor, theils einzeln, worauf sich die schriftliche Uebung auf der Tafel an die mündliche Lektion anschloß. Das Verfahren war ein ganz richtiges und das Resultat ordentlich befriedigend und ich überzeugte mich auch hier, wie schwer es bei manchen Kindern hält, die ersten Schwierigkeiten der Lesefertigkeit zu überwinden und wie wichtig es ist, auf diese elementaren Uebungen recht viel Gewicht zu legen, was hier wirklich auch zu geschehen pflegt. Jetzt kam die Reihe ans Rechnen. In richtiger Weise wurde hier an der Zählmaschine von der Anschauung ausgegangen und mit ordentlicher Geläufigkeit bewegten sich die Kleinen in verschiedenen Uebungen im Umfange des ersten Zehners. Den Schluß des ersten Schulhalbtages bildete eine Gesanglektion. Da wurden Uebungen an die Tafel geschrieben und abwechselnd von der ganzen Klasse und von den Einzelnen mit Taktschlagen und Zählen der Pausen gesungen. Ich fand diesen Unterricht in ganz rationeller Weise betrieben, in welcher Art allein die Grundlage zur musikalischen Lesefertigkeit erzielt werden kann und dem alten Schlendrian, nur Lieder auf's Examen einzutrüllen, ohne dabei Noten lesen zu lernen und Musikkenntniß zu erhalten, der Riegel geschoben wird.

Im Ganzen hatte ich bei diesen Kleinen recht viel Freude. Sie waren mit Lust und Liebe beir Sache, hielten sich recht still und gaben Zeugniß von einer guten Disziplin. Wenn auch nur Einem ein Griffel auf den Boden fiel oder der Schuh vom Fuße, so fragte es, ob es das Entfallene wieder aufheben dürfe. Bei diesem Anlaß kann ich nicht unterlassen, auf einen Uebelstand in der Bestuhlung aufmerksam zu machen. Die Stühle waren nämlich für die Meisten zu hoch, so daß sie den Boden nicht mit den Füßen erreichen konnten, wodurch das Sitzen erschwert und die Kinder müde werden mußten. Die Behörden von M. werden aber auch diesem Uebelstand abzuhelfen wissen, da sie sich in erfreulicher Weise um die Verbesserung ihres Schulwesens bemühen. Die verbesserten Schultische, ein Produkt der neuesten pädagogischen Bemühungen, brechen sich immer mehr Bahn und werden bald überall an Orten, wo man im Schulwesen mehr oder weniger vorangeht, zum Heil der Schüler Eingang finden.

Es war bald 11 Uhr und ich trat noch in die Schule des Oberlehrers daselbst. Nun, da wußte ich von vorn herein, daß ich ins Schullokal eines gewiegten Schulmannes trete. Leider gings zum Schlusse. Ich hatte mich etwas zu lange bei den Kleinen versäumt und ich konnte hier nur noch ein freundliches Lied hören, die Klasse schnell überschauen und mich wundern über die Größe einiger Schüler, die bewiesen, daß die physische Kraft unserer Generation noch nicht am Abnehmen sei. Wie die Schüler das Zimmer verlassen hatten, fiel mir ganz besonders die Reinlichkeit auf, welche in diesem Zimmer herrschte, namentlich die Sauberkeit der Tische. Da sah man nirgends einen Dintenfleck, nirgends einen Schnitt in einem Tische; sie waren so glatt und sauber, wie man dies wohl selten sehen wird, und der Lehrer versicherte mir, daß die Tische schon ziemlich alt seien. Ich brauchte nichts zu sehen als dies und ich dachte: Hier herrscht pünktliche Ordnung; hier herrscht ein Mann, der Herr der Schule ist! Ich verließ dieses Schulhaus mit Befriedigung und nicht ohne auch Etwas für mich gewonnen zu haben. A. W.

Vorschlag einer moralischen Allianz der Lehrerschaft des Kantons Bern gegen Unbilligkeiten bei den periodischen Wiederwahlen der Primarlehrer.

Eine Versammlung von Lehrern aus allen Theilen des Kantons, die am 8. April letzthin in Bern tagte, legt der Tit. Lehrerschaft in Bezug auf die periodischen Wiederwahlen folgenden Vorschlag zur Verhinderung von Mißbräuchen des neuen Schulgesetzes vor:

Die Lehrerschaft des Kantons Bern,
in Betracht:

1) daß das neue Schulgesetz keine schützenden Bestimmungen gegen den Unfug, den Lehrern gegenüber, bei den periodischen Wiederwahlen enthält;
2) daß dadurch den Parteien sehr großer Spielraum gelassen ist und wahres Verdienst ohne Ahndung undankbar bei Seite gesetzt werden kann,

beschließt:

Sich auf moralischem Wege selbst zu schützen, wo das Gesetz es nicht vermag, und stellt daher folgende Bestimmungen auf:

1) Wenn ein Lehrer von seiner Gemeinde bei den periodischen Wiederwahlen übergangen wird und sich deßhalb die moralische Hülfe der Lehrerschaft verschaffen will, so hat er sich in einer Beschwerdeschrift an den Vorstand seiner Kreissynode zu wenden und den Sachverhalt objektiv getreu darin niederzulegen.
2) Gilt der Betreffende in der Kreissynode als anerkannt tüchtiger Lehrer und guter Bürger, so hat der Vorstand derselben die Angelegenheit selbst zu untersuchen oder geeignete Persönlichkeiten damit zu betrauen. Die Untersuchung findet statt nach dem Grundsatz, beide Parteien zu hören und erst dann zu urtheilen.
3) Ergibt die Untersuchung, daß der Lehrer sein Amt treu, gewissenhaft und mit Sachkenntniß erfüllte und bei der Wiederwahl aus verwerflichen Gründen übergangen wurde, so zeigt der Vorstand der Kreissynode der Lehrerschaft im Schulblatt ganz kurz an, daß der betreffende Lehrer bei der Wiederwahl auf unwürdige Weise übergangen worden sei.
4) Auf diese Anzeige hin möchte sich um die fragliche Stelle auf die erste und zweite Ausschreibung hin kein patentirter Lehrer außer dem „gesprengten" bewerben, um auf diese Weise eine undankbare Gemeinde zu zwingen, die Lehrer nicht nur als Stundengeber und Knechte zu behandeln, sondern auch ihre Würde zu achten.
5) Erst nach der dritten Ausschreibung wünschen wir die Stelle wieder definitiv besetzt zu sehen. Findet sich vorher dazu eine geeignete Persönlichkeit, so wird sie von der Lehrerschaft als Miethling betrachtet.
6) Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Lehrerinnen.

Dieß sind die Vorschläge, welche die oben erwähnte Versammlung der Tit. Lehrerschaft zur Berathung vorgelegt, und

sie glaubt, daß dieß am besten in den Kreissynoden geschieht, die dann ihre bezüglichen Beschlüsse, Abänderungs- oder Zusatzanträge einer Centralstelle übermachen, um so die Möglichkeit zu erzielen, zum Zwecke zu gelangen. Die einzelnen Berichte der Kreissynoden sind deßhalb an den Präsidenten der Kreissynode Bern-Stadt, Hrn. Weingart, einzusenden und wenn diese eingelangt sind, werden weitere Vorkehren getroffen werden.

Kollegen! Die Zeit drängt! Sammelt Euch und lasset nicht lange auf Eure Entschließungen warten!

NB. Es wird dafür gesorgt, daß diese Vorschläge auch dem französischen Theil der bernischen Lehrerschaft zur Berathung vorgelegt werden.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Der Plan für die Verlegung des Turnplatzes der Kantonsschule und Hochschule vom Turngraben auf die innere Schützenmatte beim Aarberger Thor in Bern wird genehmigt und die Baudirektion angewiesen, die Herstellung des Turnplatzes und der Turnhalle, wofür die Kosten, ohne die Beschaffung und Erstellung der Turngeräthe, auf Fr. 28,000 veranschlagt sind, mit thunlicher Beförderung auszuführen. Die Kosten für die Turngerüste und Turngeräthe sind auf Fr. 600 berechnet. Der auf der innern Schützenmatte befindliche Brunnen soll an die Schützenmatthalde zwischen der Ringmauer und Eisenbahnbrücke verlegt werden.

Als Lehrer der Einwohnermädchenschule in Bern, Amtsdauer bis Herbst 1874, werden gewählt: die Herren Direktor Widmann, Benteli und Pezolt, sämmtlich die bisherigen.

Sekundarlehrer Lüthi in Frutigen erhält die verlangte Entlassung.

Der Staatsbeitrag an die Einwohnermädchenschule in Bern wird, in Genehmigung des Besoldungsetats von Fr. 23,000 um Fr. 200 erhöht, also auf Fr. 11,900 gestellt.

Zu Lehrern an der Sekundarschule in Belp werden gewählt: die Herren J. P. Müller, bisheriger, und Wilhelm Gerber von Arni, Lehrer in Schloßwyl; ferner an die Mädchensekundarschule in Thun als Lehrerinnen der ersten, zweiten und dritten Klasse Frl. Michel, Dänzer und Furrer, als Gesanglehrer Herr Scherrer und als Turnlehrer Herr Scheuner, alle die bisherigen.

— Laut Beschluß des Regierungsrathes sollen im Laufe des nächsten Sommersemesters im ganzen Kanton 25 bis 30 Turnkurse für Primarlehrer abgehalten und von solchen Lehrern geleitet werden, welche im letzten Herbst am Hauptkurse in Bern Theil genommen haben.

Für diese Kurse ist folgendes Regulativ aufgestellt:

1) An den Kursen haben sich alle Lehrer zu betheiligen, welche das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und an keinen körperlichen Gebrechen leiden.

2) Jeder Kurs dauert sechs Tage und wenigstens 36 Stunden. Diese sechs Unterrichtstage können auf eine oder zwei Wochen verlegt werden.

3) Alle Kurse müssen innerhalb des Zeitraumes vom 1. Mai bis 15. September abgehalten werden. Es ist wünschbar, daß mit denselben rechtzeitig begonnen werde.

4) Schulinspektor und Kursleiter bestimmen Zeit und Ort der Abhaltung des Kurses, der Erstere beruft die Lehrer zum Kurse ein, nimmt Einsicht von dem Gange des Unterrichts, zeigt der Erziehungsdirektion den Ort, Anfang und Schluß des Kurses an und sendet ihr ein Namensverzeichniß der Kurstheilnehmer ein, nebst Angabe der Vergütung, die jeder, der mehr als eine Stunde vom Kursort entfernt wohnt, zu beziehen hat.

5) Der zu behandelnde Unterrichtsstoff wird aus dem Gebiete der Frei- und Ordnungsübungen genommen in dem Umfange, wie er für die drei Unterrichtsstufen im Unterrichtsplan für die Primarschulen vorgeschrieben ist und im Hauptkurse behandelt wurde.

6) Jeder Kurs schließt mit einer Prüfung, die von einem Experten geleitet wird, welcher der Erziehungsdirektion darüber Bericht zu erstatten hat.

— Vorletzten Donnerstag Abend hörte, laut der „Tagespost", die bernische allgemeine Militärgesellschaft einen Vortrag des Herrn Lieutenant Scherz über den militärischen Jugendunterricht an. Der Vortragende beleuchtete die Nothwendigkeit, schon in den Knabenjünglingsjahren durch Pflege der körperlichen Kräfte auf den spätern Beruf als Milizsoldat vorbereitet zu werden. Bei der kurzen Dauer des eigentlichen militärischen Unterrichtes ist es auch absolut geboten, daß die Rekruten gewisse Vorkenntnisse in körperlichen Uebungen bereits beim Eintritt in denselben besitzen, weil andernfalls zu viel Zeit darauf verwendet werden muß, zum Nachtheil anderer Fächer und gleichwohl günstige Resultate schwer erzielbar sind, da von Jugend auf nichts gethan wurde, die in dem Körper desselben schlummernden Kräfte zu wecken. Als einen bedeutenden Fortschritt in diesem Sinne wurde für den Kanton Bern die Einführung des Turnens als obligatorisches Lehrfach in der Volksschule begrüßt und in demselben die eigentliche Grundlage des militärischen Jugendunterrichtes angesehen. Ueber den Zeitpunkt, wann dem Knaben eine Waffe in die Hand gegeben werden solle, war man in der Diskussion einigermaßen getheilter Ansicht. Einig war man indessen, daß dieses nicht zu früh geschehen solle, jedenfalls nicht früher, als mit Erfolg Zielschießen geübt werden könne. Als passendste Waffe wurde der Vetterli-Einlader betrachtet und dessen Einführung zu diesem Zwecke gewünscht. Zur Ertheilung des ersten militärischen Unterrichts gedenkt man die Lehrer in Anspruch zu nehmen. Um aber dieselben dazu zu befähigen, war man einig, daß es nöthig sei, die diensttauglichen Lehrer ebenfalls Militärdienst wie jeden andern Bürger machen zu lassen, wenn es auch nicht erforderlich schien, daß solche unter allen Umständen das Offiziersbrevet zu erwerben haben müßten. Wir würden in diesem Falle nur thun, was in den deutschen Staaten, besonders in Preußen, schon seit lange besteht und wo nach dem Urtheile kompetenter Männer, wie Herr Turnlehrer Niggeler, der militärische Jugendunterricht bereits auf eine Stufe der Vollkommenheit gebracht worden ist, von welcher wir uns hier keine Idee machen. An der Diskussion betheiligten sich mehrere Anwesende und man beschloß, eine Petition an den Großen Rath zu richten, um denselben zu bitten, diese Sache zu untersuchen und ernstlich an die Hand nehmen zu wollen. Wir begrüßen diesen Schritt mit Freuden, wünschen aber, daß die Sache nicht nur auf den Kanton Bern beschränkt bleibe, und hoffen, daß bei Anlaß der Bundesrevision und der Ausarbeitung einer eidgen. Militärorganisation diesem wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werde.

— Am 3. und 4. April fanden in Bern die Patentprüfungen für Lehrerinnen statt, nach welchen die Prüfungskommission von 52 Bewerberinnen (28 Einwohnermädchenschule, 23 neue Mädchenschule, 1 von anderwärts) 49 zur Patentirung empfehlen konnte. Die wissenschaftliche Vorbereitung der Geprüften kann im Allgemeinen als wohlbefriedigend bezeichnet werden, dagegen läßt die methodisch praktische Befähigung derselben noch Einzelnes zu wünschen übrig. Die sachbezüglichen Wünsche der Prüfungskommission werden den Vorständen der beiden genannten Schulanstalten zur Kenntniß gebracht.

— Hindelbank. Am 11., 12. und 13. April fanden

die Aufnahmsprüfungen in's hiesige Lehrerinnenseminar statt. Von circa 80 Bewerberinnen fanden sich 53 zu derselben ein. Mehrere, die das gesetzliche Alter zum Eintritt noch nicht erreicht hatten, traten freiwillig zurück und Andere wurden sonst verhindert, an den Prüfungen Theil zu nehmen. Die Leistungen fielen im Allgemeinen befriedigend aus. Namentlich zeigte sich im Aufsatze ein recht erfreulicher Fortschritt, nach Inhalt und Form. Die meisten Arbeiten waren nicht nur recht verständig, sondern auch stylistisch und orthographisch korrekt abgefaßt, ein Beweis, daß sich bei tüchtiger Schularbeit die Schwierigkeiten der jetzigen Orthographie, wenn nicht ganz, doch großentheils, überwinden lassen. Gegen Orthographiefehler ist eben unter Umständen kein Kräutlein gewachsen.

Im Ganzen mußten dießmal kaum sechs Arbeiten als „schwach" bezeichnet werden. Von den 53 Examinanden wurden 29 provisorisch auf ein Vierteljahr in die Anstalt aufgenommen. Die Auswahl wurde mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit getroffen. Hoffen wir, daß dieselbe in jeder Beziehung eine glückliche sei.

— Biel. Hier führten nach dem „Bieler-Tagbl." die Kadetten unter Leitung ihres Lehrers, Herrn Zimmer, am 2. April ein sehr interessantes Frühlingsmanöver aus, das zu voller Befriedigung scheint ausgefallen zu sein. — Es ist eigenthümlich, daß es in Biel möglich ist, sogar im Frühling nach dem angestrengten Winter mit der Jugendwehr einen Ausflug zu veranstalten, während man es an andern Orten nicht einmal dazu bringt, während dem günstigen Sommer einen gehörigen Kadettenunterricht ununterbrochen zu ertheilen und etwa im Herbst die Früchte dieses Unterrichts zu zeigen.

Zürich. Die zürcherische Pestalozzistiftung zählt gegenwärtig 26 Zöglinge im Alter von 8—16 Jahren. Sie zerfallen in vier Klassen, von denen die oberste die Sekundar-Abtheilung bildet. Die untern drei Klassen zählen zur Primarschule und repräsentiren die dritte, vierte und fünfte Klasse derselben. Man sucht so viel als möglich im Jahreskurs über das gwöhnliche Klassenziel hinaus zu kommen, was sich im Examen klar zeigte und was durch den individualisirten Unterricht ohne Nachtheil erreichbar ist. In der Sekundarabtheilung erstreckt sich der Unterricht über Religion, Deutsch, Französisch, bürgerliche Rechnungsarten, theoretische und praktische Geometrie, Buchhaltung, allgemeine Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, Physik, Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen. Man hält sich möglichst an die obligatorischen Lehrmittel, ohne sich in der obern Abtheilung ganz der ersprießlichen Wahlfreiheit zu entschlagen. Herr Direktor Tschudi ist die Seele der Anstalt.

Aargau. Nach dem „Schlußbericht der Bezirksschule in Muri", den wir bestens verdanken, zählte die Anstalt im abgewichenen Schuljahre in vier Klassen 72 Schüler, welche von neun Lehrern unterrichtet wurden. Der Bericht macht einen recht freundlichen Eindruck. Er enthält außer dem Programm für die Schluß- und Aufnahmsprüfungen, einer kurzen Schulchronik (Verzeichniß der Schüler, Aufsichtsbehörde, Lehrerschaft, Ferien, Schulbesuch, Schülerausflug, Geschenke für die Schule) und dem Bericht über den ertheilten Unterricht noch eine 20 Seiten starke Abhandlung über die deutsche Rechtschreibung von Rektor Hürbin, der ebenfalls der „vereinfachten Orthographie" huldigt, aber den maßlosen Uebertreibungen von gewisser Seite entschieden entgegentritt.

Japan. Eine japanesische Hochschule. An die Notiz, daß am 13. Januar, Abends, in Yeddo zwei englische Lehrer an der dortigen Hochschule zur Erlernung europäischer Sprachen von zwei Samurai (zur Kriegerklasse gehörende Personen, welche das Vorrecht haben, Schwerter zu tragen) hinterrücks überfallen und schwer verwundet wurden, knüpft ein Korrespondent der „Augsb. Allg. Ztg." folgende interessante Beschreibung:

Diese Schule, Daigaku Nanko, d. h. die südliche Hochschule, genannt, besteht aus einer englischen, einer französischen und einer deutschen Abtheilung; die erste zählt etwa 500 bis 600 Schüler der verschiedensten Altersklassen, die französische etwa 200 und die deutsche, welche vor acht Monaten mit vier Schülern begann, 160 Schüler. Hauptzweck ist natürlich Erlernung der betreffenden Sprachen; indeß ist die deutsche Schule nach dem Vorbild unserer Volksschulen in verschieden aufsteigende Klassen eingetheilt, worin auch Arithmetik, Geographie, Geschichte und die Elemente der exakten und Naturwissenschaften theilweise bereits gelehrt, oder sonst im Plane beabsichtigt werden. Man darf sich von der Schule keinen allzuhohen Begriff machen; Sprachen lernen die Japanesen zwar leicht, aber sie bilden sich allzu rasch ein, genug zu wissen, und an den allergewöhnlichsten Elementarkenntnissen, welche durchaus nothwendig sind, um irgend ein Buch verstehen oder nur über irgend einen Gegenstand sprechen zu können, fehlt es ihnen ganz und gar. Die unselige Erfindung der chinesischen Schriftsprache ist auch bei ihnen das große Hinderniß, welches nicht gestattet, aus ihrem Schulunterricht etwas Anderes als eine rein mechanische Dressur im Nachschreiben und Lesen von komplizirten Buchstabenformen zu machen, und somit jeden Fortschritt hemmt.

Um wieder auf unsere Schule zurückzukommen, so hat dieselbe ziemlich weitläufige Gebäude in japanesischem Style für die Klassen; die deutsche Schule ist getrennt von den übrigen. Für Schüler, welche von Auswärts kommen, sind Wohnungen eingerichtet, worin etwa 350 Zöglinge Platz haben; ebenso für die japanesischen Unterlehrer. Die fremden Lehrer haben europäische Häuser, welche zur Zeit des Taikun für die französische militärische Mission erbaut wurden. Die Schule ist reich dotirt und für Anschaffung der Lehrmittel sowohl als in Betreff der Gehalte ist man sehr liberal; und man kann nicht läugnen, daß die Japanesen in dieser Beziehung ein höchst anerkennenswerthes Streben an den Tag legen. Aber was das Lernen betrifft, so geht es ihnen wie den meisten Anfängern in etwas Neuem; sie möchten gleich mit Staatswissenschaften, chemischer Analyse, Differentialrechnung u. dgl. Dingen beginnen, und haben nur in seltenen Fällen den ernsten Willen, sich wirkliche solide Kenntnisse anzueignen.

Projekt-Statuten der bernischen Lehrerkasse.

(Entworfen von der Verwaltungskommission.)

Anmerkung. Es folgen hienach nur die vorgeschlagenen Abänderungen zu den bisherigen Statuten. Die letztern sind bei Prüfung des Nachfolgenden zur Hand zu nehmen.

§§ 1 und 2 bleiben unverändert.

§ 3. Unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungrn steht der Beitritt offen folgenden Lehrern und Lehrerinnen:

a. sämmtlichen Kantons- und Schweizerbürgern, die ein bernisches Lehrpatent besitzen und im Kanton Bern an öffentlichen Schulen oder vom Staate gegründeten und unterhaltenen Erziehungsanstalten angestellt sind;

b. sämmtlichen Nichtschweizern (nur Lehrern), die das bernische Lehrpatent besitzen und eine unter litt. a bezeichnete Lehrerstelle im Gebiete des Kantons während eines Zeitraumes von wenigstens fünf Jahren bereits bekleidet haben.

(Die zwei letzten Absätze bleiben unverändert.)

§ 4. Unter litt. c wird gestrichen „oder wenn man außerhalb" 2c.

§§ 6 und 7 bleiben unverändert.

§ 8. Es wird gestrichen „Zur Berechnung der Größe desselben dient der eingesandte Tauf- oder Geburtsschein"; ebenso „wer das 27. Altersjahr zurücklegt, drei". Nach „Unterhaltungsgelder" wird eingefügt „sammt Zinsvergütung à 5 %".

§ 9. Jedes neue Mitglied hat in 30 gleichen Jahresbeiträgen von je Fr. 15 eine Summe von Fr. 450 an die Kasse zu entrichten. Wittwen und Waisen sind der Beitragspflicht enthoben.

§ 10. Statt „Ende Oktober" soll gesetzt werden „bis 15. Oktober" und anstatt „vor dem 31. Dezember" — „vor dem 1. Dezember".

§ 11. Statt „groben Geldsorten" ist „größern Geldsorten" zu setzen.

§ 12. Auf eine jährliche Pension, deren Betrag jeweilen durch die ordentliche Hauptversammlung zu bestimmen und unmittelbar darauf auszurichten ist, haben folgende Kassamitglieder Anspruch:

a. alle Lehrer, welche das 65. und alle Lehrerinnen, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben;

b. alle Mitglieder unter 65, resp. 55 Jahren, welche nach dem Zeugnisse der Bezirksversammlung durch unverschuldete Gebrechen außer Stand gesetzt sind, den Lehrerberuf fernerhin auszuüben, oder auf andere Weise ihren hinlänglichen Unterhalt zu erwerben.

(Der Schluß des Paragraphen bleibt unverändert.)

§ 13 bleibt dem Inhalte nach unverändert. (Das Wort „Kinder" ist durch „Waisen" zu ersetzen.)

§ 14. Der Kredit des Verwaltungsraths für außerordentliche Unterstützungen ist auf Fr. 500 zu erhöhen, derjenige der Hauptversammlung zu streichen.

§ 15. Wer außerordentliche Unterstützungen anspricht, hat sich unter Beilegung amtlicher Zeugnisse an den Bezirksvorsteher zu wenden, welcher das Begehren sofort, versehen mit seinem Gutachten, an den Verwaltungsrath einsenden soll. Die Unterstützungen betragen in der Regel je Fr. 30; in außerordentlichen Fällen können dieselben auf Fr. 50 ansteigen.

§ 16 bleibt unverändert.

§ 17. Allen Anspruch auf Unterstützungen und Pensionen für sich und die Ihrigen, sowie auch auf Rückerstattung der Beiträge, wie überhaupt jeden Antheil an der Kasse verlieren:

a. alle Mitglieder, die freiwillig aus der Kasse treten oder ledig sterben;

b. alle Wittwen für ihre Person, welche sich wieder verheirathen;

c. alle Mitglieder, die nach stattgefundener schriftlicher Mahnung laut § 10 mit einem Jahresbeitrage im Rückstande sind;

d. alle Mitglieder, die wegen unsittlichen Handlungen aus dem Stande öffentlicher Lehrer ausgestoßen oder kriminalisch bestraft worden sind. Rechte und Pflichten derselben gehen in diesem Falle auf die Familie über;

e, alle Waisen, welche im Laufe des Rechnungsjahres das 17. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 10. Jeglichen Antheil an der Kasse verlieren ferner, haben aber Anspruch auf Rückzahlung ihrer Unterhaltungsgelder, jedoch ohne Zinsvergütung und mit Abzug allfällig erhaltener außerordentlicher Unterstützungen oder Pensionen, folgende Mitglieder der Kasse:

a. alle Lehrer, die aus andern als Gesundheitsgründen aus dem Lehrerstande treten, bevor sie 15 Dienstjahre zurückgelegt haben;

b. alle Lehrerinnen, welche aus andern als Gesundheitsgründen vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre aus dem öffentlichen Lehramte treten. Vom 10. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre steht ihnen der Austritt frei;

c. alle Mitglieder, welche die Schweiz bleibend verlassen.

§ 19. Sämmtliche mehrjährige Mitglieder der Kasse, die eigenen Rechtes sind, sind befugt, an allen Verhandlungen der Hauptversammlung Theil zu nehmen und zu allen Beamtungen wählbar. Es sind keinerlei Stellvertretungen zulässig.

§ 20. Jedes Mitglied hat das Recht, sowohl Anträge und Bemerkungen, welche den allgemeinen Gang oder die Verwaltung der Kasse betreffen, vor die Hauptversammlung zu bringen, als auch Vorschläge für Abänderung der Statuten (§ 48) zu machen.

§ 21. Die Stelle „ohne vorher von der Hauptversammlung dazu bezeichnet worden zu sein" zu streichen.

§ 22. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, welche civilrechtlicher Natur sind, sollen durch den Appellations- und Kassationshof als Schiedsgericht beurtheilt werden.

§ 23. Die Stelle „in ein Schiedsgericht, sowie auch" zu streichen.

§ 24. Das Stammvermögen (§ 2) wird vermehrt:

a. durch Einverleibung von 50 % der jährlichen Unterhaltungsgelder;

b. durch allfällige Uebertragungen eines Theiles des Reservefonds.

c. durch die der Kasse fernerhin zufließenden Geschenke, insofern sich an dieselben keine besondern Bestimmungen knüpfen.

§ 25. Die Worte „zu 4 % berechnet" werden gestrichen.

§ 26. Litt. d ist beizufügen „à 4 % zu berechnen". Litt. e zu streichen.

§§ 27 bis 34 bleiben unverändert.

§ 35. „Verwaltungskommission" in „Verwaltungsrath" abzuändern, litt. c zu streichen und dafür zu setzen „Feststellung der Kaution des Kassiers und Zinsrodelverwalters".

§ 36. Zu streichen unter litt. a:

„und den nach § 14 eine außerordentliche Unterstützung begehrenden Mitgliedern".

Unter litt. b:

„welche den guten Ruf erprobter Rechtschaffenheit und Treue besitzen".

§ 37. Litt. d zu streichen.

§ 38. Der Eingang zu diesem Paragraph soll folgende Fassung erhalten: Der Verwaltungsrath versammelt sich in Bern, wo er seinen Sitz hat, ordentlicherweise alle Vierteljahre und außerordentlich, so oft der Direktor oder zwei Mitglieder es für nöthig erachten. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen über die Befolgung der Statuten und über den geregelten Gang der ganzen Anstalt zu wachen. Er haftet in seiner Gesammtheit für getreue Amts- und Rechnungsführung. Im Besondern liegt ihm ob:

(Im Uebrigen bleibt der Paragraph unverändert).

§ 39. Nach „amtlichen Güterverzeichnisse" ist einzuschieben „und gerichtlichen Liquidationen".

Am Schlusse beizufügen „deren Betrag die Hauptversammlung zu bestimmen hat".

§ 40 bleibt unverändert.

§ 41. Der Kassaverwalter und der Aktuar erhalten für ihre Bemühungen eine Besoldung, die übrigen Mitglieder

eine Entschädigung, welche durch die Hauptversammlung bestimmt werden.

§ 42 bleibt unverändert.

§ 43. Unter Ziff. 2 ist nach dem Wort „Kassier" beizufügen "rechtzeitig". Unter Ziff. 3 statt „zu Ende Oktober" zu setzen „bis zum 15. Oktober".

§§ 44 bis 47 bleiben unverändert.

§ 48. Motivirte Wünsche und Anträge auf Abänderung der Statuten können jederzeit sowohl von einzelnen Mitgliedern wie von Bezirksversammlungen vor die ordentliche Hauptversammlung gebracht werden. Werden diese Anträge erheblich erklärt, so soll der Verwaltungsrath, welcher zu diesem Behufe durch die Hauptversammlung erweitert werden kann, bis zur nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine sachbezügliche Vorlage ausarbeiten, wobei die Wünsche und Ansichten der Kassamitglieder und Bezirksversammlungen möglichst zu berücksichtigen sind. Der Revisions-Entwurf ist den Kassamitgliedern wenigstens einen Monat vor der Hauptversammlung gedruckt mitzutheilen. Alle Abänderungen der Statuten werden von der Hauptversammlung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Der von der Hauptversammlung angenommene Entwurf muß den Bezirksversammlungen zur definitiven Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Derselbe tritt erst in Kraft, wenn er von der absoluten Mehrheit aller anwesenden Mitglieder sämmtlicher Bezirksversammlungen angenommen ist.

Bern, den 19. April 1871.

Die Verwaltungs-Kommission der bern. Lehrerkasse.

An der neuerrichteten Sekundarschule in Meiringen sind zwei Stellen zu besetzen. Pflichten, die gesetzlichen; Unterricht im Englischen ist sehr erwünscht. Besoldung je Fr. 1800. Vertheilung der Lehrfächer bleibt vorbehalten. Anmeldungstermin 6. Mai nächsthin.

Die Sekundarschulkommission.

Hochschule.

Diejenigen Herren Lehrer, welche meine Vorlesungen über die Geschichte der neuern Pädagogik, von Pestalozzi bis auf die Gegenwart (publice) zu besuchen gedenken, wollen sich beim Abwart der Hochschule in die Liste eintragen.

Beginn: Samstags den 29. April, um 11 Uhr, im Hörsal Nr. 6. An diesem Tage wird zugleich die definitive Zeit vereinbart werden.

Münchenbuchsee, 19. April 1871.

Prof. Rüegg.

Versammlung
der
Sektion Seeland des Vereins bern. Mittellehrer

Samstag den 6. Mai nächsthin, Vormittags 9 Uhr, in Nidau.

Traktanden:

1. Welche Mängel zeigen sich im bernischen Mittelschulwesen und wie können sie gehoben werden?
2. Das Mikroskop und seine Anwendung in der Schule.

Zu zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein

Nidau, den 18. April 1871.

Der Vorstand.

Bei **Huber & Comp.** in **Bern** erschien:

Kurze Anleitung
zur
Einrichtung von Turnlokalitäten u. Turngeräthen.

Von

J. Niggeler, Turninspektor.

Mit 8 lithographirten Tafeln. Preis Fr. 1. 60.

Im Momente, wo in den bernischen Primarschulen der obligatorische Turnunterricht in's Leben tritt, machen wir Behörden und Lehrer auf obige praktische Schrift unseres Turninspektors Herr Niggeler aufmerksam.

Dieselbe enthält genaue Beschreibung und Zeichnung der nothwendigen Turngeräthe nebst Größen- und Preisangabe.

☞ Das Austrittsexamen an der landwirthschaftlichen Schule Rütti ist festgesetzt auf Freitag den 28. April nächsthin, von Morgens 8 Uhr an. Eltern der Zöglinge und Freunde der Anstalt werden zu zahlreichem Besuche eingeladen. Das Examen der neu eintretenden Zöglinge findet dann Montags den 1. Mai nächsthin, von Morgens 8 Uhr an, statt.

Rütti, den 17. April 1871.

Aus Auftrag: Rud. Häni.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Besoldung. Fr.	Ann.-Termin.
	1. Kreis.			
Wengi (Frutigen)	gem. Schule.	60	ges. Min.	22. April.
Rinderwald und Ladholz (Frutigen),	Wechselschule.	50	„	22. „
Meiringen,	obere Mittelschule	50	„	22. „
„ Zaun,	gem. Schule.	31	„	22. „
Lauterbrunnen, Mürren,	gem. Schule.	42	„	25. „
„ Gimmelwald,	gem. Schule.	42	„	25. „
„ Hintergrund,	gem. Schule.	67	„	25. „
	2. Kreis.			
Amsoldingen, Höfen,	Oberschule.	50	ges. Min.	25. April.
„ „	Unterschule.	50	„	25. „
Uetendorf	Mittelschule	75	„	20. „
Uebischi (Thierachern),	Unterschule.	65	500	20. „
Saanen, Gruben	gem. Schule.	50	ges. Min.	25. „
„ Turbach	„	35	„	25. „
Thun,	Parall.-Elem.-Kl.	40—50	1100*	30. „
	3. Kreis.			
Trubschachen,	gem. Schule.	50	495	20. April.
Gmünden (Langnau)	„	45	480	20. „
	4. Kreis.			
Hinterfultigen (Rüeggisberg)	gem. Schule.	75	ges. Min.	25. April.
Wohlen,	Oberschule.	65	600	25. „
Köniz, Oberwangen,	Oberklasse.	75	ges. Min.	25. „
„ „	2. Klasse.	75	„	25. „
„ „	4. Klasse.	75	„	25. „
„ Oberscherli,	Unterklasse.	50	„	25. „
	5. Kreis.			
Lauterbach (Lützelflüh),	gem. Schule.	60	ges. Min.	22. April.
	6. Kreis.			
Aarwangen,	Elem.-Klasse.	80	475	20. April.
Rumisberg (Oberbipp),	Unterschule.	40	ges. Min.	22. „
	7. Kreis.			
Ziegelried (Schüpfen),	Unterschule.	40	ges. Min.	25. April.
Matzwyl (Radelfingen),	Oberschule.	40	550	25. „
„ „	Unterschule.	40	ges. Min.	25. „
Reiben	gem. Schule.	50	„	27. „
	8. Kreis.			
Bühl (Walperswyl),	gem. Schule.	45—50	ges. Min.	25. April.
Hermrigen (Täuffelen),	Oberschule.	40	520	27. „
„ „	Unterschule.	40	ges. Min.	27. „
Walperswyl (siehe Nr. 15),	Oberschule.	70	550	27. „
„	Unterschule.	60	ges. Min.	27. „
	12. Kreis.			
Duggingen,	gem. Schule.	80	ges. Min.	23. April.
Laufen,	Knab.-Unterschule	50—60	457	26. „
„	Mäd.-Unterschule.	50—60	457	26. „
„	Mäd.-Oberschule.	60—70	457	26. „

Verantwortliche Redaktion: **R. Schenner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Allemann,** Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.